

Rechtsanwältin Viviane Fischer

RAin Viviane Fischer | Waldenserstr. 22 | 10551 Berlin

Berlin, 07.08.2020

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Tel. 030 922 59670
Fax 030 814 50 877

Per Fax 030 9014-8790

kontakt@vivianefischer.de
www.vivianefischer.de

Az. 332/20/VF

EILT – bitte sofort vorlegen!

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO

In Sachen des
Herrn Jens Wernicke ...

Antragssteller

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Viviane Fischer,
Waldenserstr. 22, 10551 Berlin

gegen

den Polizeipräsidenten in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Antragsgegner

wegen presserechtlichen Auskunftsanspruchs gem. § 4 PresseG BE., Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 10 EMRK sowie Auskunftsansprüchen gem. Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformations-gesetz- und Verbraucherinformationsgesetz

zeige ich an, dass mich der Antragsteller mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen betraut hat. Auf mich lautendende Vollmacht ist beigelegt (Anlage 1).

Presserechtlicher Auskunftsanspruch

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller in Erfüllung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs Auskunft auf folgende Fragen zu erteilen:

- 1. Welche Demos mit Bezug zur Kritik der Coronamaßnahmen der Regierung fanden an diesem Tag – neben der Demo “Tag der Freiheit” mit wie vielen Teilnehmern statt?**
- 2. Wie viele Einsatzkräfte waren insgesamt im Einsatz?**
- 3. Welche Information hinsichtlich der Gesamt-Teilnehmerzahl der Veranstaltungen im Kontext des “Tages der Freiheit” lag der Berliner Polizei am 01.08.2020 jeweils vor bis um 11 Uhr, 12 Uhr, 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr, 16 Uhr, 17 Uhr, 18 Uhr, 19 Uhr, 20 Uhr, 21 Uhr, 22 Uhr, 23 Uhr?**

4. Welche Gesamt-Teilnehmerzahl ist der Presse von Seiten der Polizei zu jeweils welchem Zeitpunkt von welchen Personen über welche Kanäle übermittelt worden?

5. Zu welchem Zeitpunkt ist von der Polizei von welchen konkret handelnden Personen über welche Kanäle an die Presse (insbesondere die öffentlich rechtlichen Medien) die Information übermittelt worden, die Demonstration sei aufgelöst worden?

6. Es wird um Benennung der Einsatzleiter bei der Polizei gebeten, so dass diese zur Anhörung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geladen werden können.

Zur **Begründung** führe ich aus:

I. Sachverhalt:

Der Antragsteller ist freier Journalist . Er berichtet derzeit über die Rolle der Medien und der Exekutive im Umgang mit den Corona-Massnahmen in ganz Deutschland. Insbesondere recherchiert er hinsichtlich der Fragestellung, an welchem Punkt ggfls. Fehlinformationen entstehen und wie Fake-News Eingang in die Berichterstattung durch die Presse finden, so dass die Presse ihrer öffentlichrechtlichen Verpflichtung zu objektiver Berichterstattung nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, was sich negativ auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Presse als vierter Säule der Demokratie auswirken kann.

Am 1. August .2020 fanden in Berlin eine Vielzahl von Demonstrationen statt, die sich kritisch mit den Corona-Massnahmen der Regierung auseinandersetzten. Das Hauptaufkommen der Demonstranten war dabei bei dem "Tag der Freiheit"-Demonstrationszug der Leipziger Veranstalter Nils Wehner und Nadine Müller zu verzeichnen. Der Zug endete auf der Straße des 17. Juni, wo ab 15:00 Uhr eine Kundgebung stattfinden sollte. Kurz nach dem durch die immer weiter strömenden Menschenmassen verzögerten Beginn, wurde die Kundgebungsversammlung durch die Polizei um 16:40 Uhr wegen Nichteinhaltung des Abstandsgebots aufgelöst. Zuvor war den Leipziger Veranstaltern Nils Wehner und Nadine Müller von dem für sie zuständigen Einsatzleiter mitgeteilt worden, dass die Demo 800.000 Teilnehmer zähle.

Glaubhaftmachung: Aussage der Zeugen egenüber dem Magazin "Das 3. Jahrtausend"
<https://www.youtube.com/watch?v=gFH2hopfopM>, Minute 4:10

Die Busunternehmer Alexander Ehrlich und Thomas Kaden haben sich öffentlich dahin gehend geäußert, dass ihnen für ihre Aktion „Honk for Hope“ bereits gegen Mittag des 1. August 2020 seitens der Polizei das Kreuzen des "Tag der Freiheit"-Demonstrationszugs verwehrt wurde. Die Begründung, die der zuständige Einsatzleiter der Polizei lieferte, lautete: Die Veranstaltung sei mit geschätzten 800.000 Teilnehmern bereits so überlaufen, dass ein Durchkommen unmöglich sei.

Glaubhaftmachung: Aussage der Zeugen im Videointerview des Rubikon
<https://youtu.be/QJ0t11xaiP0>, Minute 11:50 . 17:21.

Ausweislich des mitgeschnittenen Erklärung des Vertreters der Berliner Polizei wurde die Kundgebung auf der Straße des 17. Juni um 16:40 Uhr aufgelöst

Glaubhaftmachung: Erklärung der Polizei im Videomitschnitt, Minute 15
<https://www.youtube.com/watch?v=kv820poKq8g&feature=youtu.be>

Der Spiegel hatte bereits um 12:16 Uhr verlauten lassen, dass die Demonstration aufgelöst sei. Der Focus hatte ebenso einen frühen unzutreffenden Auflösungszeitpunkt um 14:30 Uhr genannt.

Glaubhaftmachung: <https://www.youtube.com/watch?v=kv820poKq8g&feature=youtu.be>, ab Minute 6

Der inzwischen gelöschte Twitterfeed der Polizei hatte eine Teilnehmerzahl von 17.000 angeben. In der Tagesschau war von einer Teilnehmerzahl von 17.000 gesprochen worden. Die Luftbilder lassen eine deutlich über 17.000 liegende Teilnehmeranzahl – nämlich eher eine solche von mehreren hundert Tausenden von Teilnehmern vermuten.

Glaubhaftmachung: <https://twitter.com/polizeiberlin?lang=de>

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.08.2020 wandte sich der Antragsteller unter Fristsetzung zum 2. August 2020, 22 Uhr, an den Antragsgegner und beantragte Auskunft zu den hier streitgegenständlichen Fragen.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 02.08.2020, Anlage 2

Nachdem der Antragsgegner die gesetzte Frist fruchtlos hatte verstreichen lassen, setzte der Antragsteller dem Antragsgegner mit anwaltlichem Schreiben unter Hinweis auf die Zeugenaussage der vorbenannten Busunternehmer eine letzte Nachfrist bis zum 7. August 2020, 11 Uhr.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 3. August 2020, Anlage 3

Der Antragsgegner reagierte hierauf nicht.

Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung

Daher ist nun Rechtsschutz erforderlich.

B. Rechtliche Ausführungen:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist zulässig. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Auskunft aus § 4 Abs. 1 PresseG BE, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 10 EMRK hat. Daher ist der Antragsteller auch antragsbefugt, § 42 Abs. 2 VwGO analog.

Die von dem Antragsteller begehrte Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist statthaft, da in der Hauptsache eine andere Klageart als die Anfechtungsklage statthaft ist, vgl. § 123 Abs. 5 VwGO. In der Hauptsache wäre eine allgemeine Leistungsklage statthaft. Der Antragsteller begehrt auch eine Rechtskreiserweiterung, sodass die einstweilige Anordnung in Form der Regelungsanordnung statthaft ist.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist gem. § 123 Abs. 2 i.V.m. §§ 45, 52 Nr. 5 VwGO zuständig.

Ferner ist der Antragsteller rechtsschutzbedürftig. Der Antragsteller hat den Antragsgegner erfolglos aufgefordert, die streitgegenständlichen Fragen zu beantworten.

II.

Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Erforderlich sind ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund.

1. Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der gewünschten Auskünfte aus § 4 Abs. 1 PresseG BE. Er ist Journalist und verlangt eine presserechtliche Auskunft von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Fragen müssen hinreichend konkret sein. Sie müssen sich auf Fakten bezüglich eines bestimmten Sachverhalts beziehen.

Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Der konkrete Sachverhalt ist die in Presse und Medien viel beachtete Anti-Massnahmen-Demonstrationen zum "Tag der Freiheit" in Berlin. Hierzu stellt der Antragsteller konkrete Fragen, deren Hintergrund er teils noch in der Fragestellung spezifisch erläutert.

Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 PresseG BE sind nicht ersichtlich und wären im Übrigen auch vom Antragsgegner vorzutragen und glaubhaft zu machen.

Zum gleichlautenden § 4 Abs. 1 PresseG NRW vlg. VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2017 - 2 K 608/15 Rn. 29, juris

Neben § 4 Abs. 1 PresseG BE folgt ein Auskunftsanspruch auch unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 10EMRK.

2. Anordnungsgrund

Ein Anordnungsgrund liegt vor.

Die Entscheidung, wann eine Berichterstattung zu erfolgen hat, fällt unter das Selbstbestimmungsrecht der Presse:

„Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; 01, 36] <389>). Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das "Ob" und "Wie" der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; 101,361 <389>; 107,299<329>)."

BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014- 1 BvR 23/14-, Rn. 29, juris

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche erforderlich und zugleich ausreichend, wenn ein gesteigertes, öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen

Ein Eilrechtsschutz darf insbesondere nicht verneint werden mit der Begründung, die Berichterstattung sei aufschiebbar oder ziele nicht auf die Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen bei staatlichen Entscheidungen.

Vielmehr kann die Presse ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

Dies vorausgeschickt liegen die Voraussetzungen für den Anordnungsgrund hier vor

a) Gesteigertes öffentliches Interesse

Ein gesteigertes öffentliches Interesse liegt vor. Über die Demonstrationen und die Stellungnahmen des Antragsgegners wurde und wird in Presse und Medien umfänglich berichtet, siehe nur:

Glaubhaftmachung: Artikel CDU-Politiker wirft Polizei DDR-Methoden vor
<https://www.tagesschau.de/inland/vaatz-corona-demonstration-polizei-101.html>

Glaubhaftmachung: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/20000-oder-13-millionen-warum-die-angaben-ueber-die-corona-demonstranten-in-berlin-abweichen-li.96531>

Glaubhaftmachung: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article212747299/Corona-Demo-Querdenken-Wie-viele-Teilnehmer-waren-es-wirklich.html>

b) Hoher Gegenwartsbezug

Es liegt der erforderliche hohe Gegenwartsbezug vor. Die o.g. Anforderungen an den Gegenwartsbezug dürfen nicht überspannt werden. Denn das BVerfG führt in dieser Entscheidung weiter aus:

BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, Rn. 30, juris ; VG Berlin, B.v. 5. Mai 2017 27 L 156.17 S. 3; BVerfG, B.v. 8. September 2014-1 BvR 23/14 -, juris Rn. 25 ff., ins. Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 30. Dezember 2016 - OVG 6 5.29.16 -, Juris Rn. 19 ff., vom 22. September 2015-6 VR 2.15 -, juris Rn. 22 und vom 11. Oktober 2014 -6 S 23.16, Beschlussabschrift S. 3.

BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014 - 1 BvR 23/14 - Rn. 30, juris; VG Berlin, Beschluss vom 23. September 2019-27 L 98.19- Rn. 153, juris

„Vielmehr kann die Presse ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden

BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, Rn. 30, juris
Vgl. auch VG Berlin, Beschluss vom 01. Februar 2019-27 L 370.18-Rn. 158, juris

Die oben zitierte Presseberichterstattung ist hoch aktuell, teils erst wenige Tage alt. Das belegt einen hohen Gegenwartsbezug. Wir dürfen im Übrigen unterstellen, dass es gerichtsbekannt ist, dass das Thema dieser Anfrage gerade in der Bundesrepublik von hoher aktueller Bedeutung ist.

Die Annahme, dass die Antwort auf die streitgegenständlichen Fragen einen gesteigerten Gegenstandsbezug aufweist, wird weiter erhärtet, wenn man Folgendes in den Blick nimmt: Im Kern zielen die streitgegenständlichen Fragen darauf ab, herauszufinden, ob die Polizei über die Medienkanäle eine authentische Zahl an Demonstrationsteilnehmern kommuniziert hat. Sollte die Polizei bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen einräumen müssen, dass wesentlich mehr Personen an der Demonstration teilgenommen haben als bisher angenommen, läge darin nichts Geringeres als das Eingeständnis, dass der Protest gegen die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffen wurden, in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Die Bedeutung eines solchen Eingeständnisses – und zwar gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da die Diskussion über die eingangs geschilderte Demonstration noch in aller Munde ist – könnte gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die von zahlreichen führenden Politikern und Medien verbreitete These, es handle sich bei den Teilnehmern an der Demonstration um randständige Figuren aus dem Milieu der Reichsbürger, Verschwörungstheoretiker und sonstiger dubioser Gestalten, würde sich sofort als haltloses Narrativ entpuppen, Aufseiten von Politik und Medien müsste, um weitere Glaubwürdigkeitsverluste zu vermeiden, ohne jede zeitliche Verzögerung eine Veränderung mindestens in der Kommunikation der Corona-Politik, wahrscheinlich aber auch in den Inhalten der Politik selbst nachfolgen.

Zwischenzeitlich hat die Ungewissheit über die Teilnehmerzahl schon eine politische Dimension gewonnen: Der stellvertretende CDU-Vorsitzende Arnold Vaatz sagt: „Polizei und Politik LÜGEN zu Berlin“.

Ganz anders der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arnold Vaatz. Er redete sich nicht um Kopf und Kragen, sondern riskierte dieselben. Im Magazin „Tichys Einblick“ (wirtschaftsliberal, wertkonservativ) stellte er unerhörte Betrachtungen und Vergleiche an. Seine „Kernfrage“ lautet, warum bei gleicher Gefahrenlage die Black Lives Matter-Demonstration gegen Rassismus (im Juni) allgemein gelobt und toleriert, die Demonstration vom 1. August dagegen allgemein verflucht wurde. Im weiteren Verlauf seines Beitrags schlägt Vaatz, der aus der DDR stammt und in der dortigen Bürgerrechtsbewegung aktiv war, geradezu blasphemische Töne an. Zum Beispiel so: Los ging es mit Einführung der Maskenpflicht, nachdem es lange hieß, Masken nützten nichts – so lange es keine zu kaufen gab. In der DDR streute die Partei: Bananen seien gar nicht so gesund.“

Und dann:

„Von Monat zu Monat lernt man mehr von der DDR. Die dreiste Kleinrechnung der Teilnehmerzahlen der Demo vom 1. August durch die Berliner Polizei entspricht in etwa dem Geschwätz von der ‚Zusammenrottung einiger weniger Rowdys‘, mit der die DDR-Medien anfangs die Demonstrationen im Herbst 1989 kleinrechneten. Der gefährlichere Versuch, die Straßen leerzukriegen, war damals die Unterstellung, die Demonstranten handelten im Auftrag von CIA und BND. Der heutige Versuch, die Straßen

leerzubekommen, besteht in der Warnung: Pass auf, mit wem du demonstrierst. Das ist die Drohung, als Nazi diffamiert und damit gesellschaftlich ruiniert zu werden, sobald man bei einer Demonstration angetroffen wird, in der eine Person, die man weder gekannt noch überhaupt im Gewühl gesehen haben muss, ein ‚bei Rechten beliebtes‘ Kleidungsstück trägt. Bei Nazis war es Sippenhaft, im Deutschland von heute ist es Kollektivhaft.“

Kein Zweifel: Vaatz war sich bewusst, dass dies ein Stich ins Wespennest sein würde. Er hat ihn dennoch gesetzt. Das verdient Respekt. Medien und Politikerkollegen (insonderheit solche von der SPD) zeigen sich pflichtgemäß empört über so viel Dissidenz. Vaatz' weiterer politischen Karriere wird seine Intervention gewiss nicht förderlich sein. Aber er wird Nachahmer finden. Und die Kreuz- und Querfront wird wachsen.

Glaubhaftmachung: <https://multipolar-magazin.de/artikel/querdenker-aller-lager-ignorieren-abstandsgebote>

Der Gegenwartsbezug der Streitgegenständlichen Fragen wird außerdem durch die Berichterstattung im gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk erhärtet. Auf der Internetseite der Tagesschau wird folgendes Vergleichsfoto gezeigt (<https://www.tagesschau.de/faktenfinder/corona-demo-berlin-109.html>):

Hier die Demonstration:



Betrachtet man nun aber den Schattenwurf der Bäume auf dem Bild über die Demonstration und berücksichtigt man dabei, dass die Straße des 17. Juni von West nach Ost (und umgekehrt) führt, wobei die Straße nach Westen hin eine leichte Neigung nach Süden und nach Osten hin eine leichte Neigung nach Norden aufweist, so lassen sich Schlüsse ziehen, wann das ARD-Bild vom 1.8.2020 gefertigt wurde. Wenn die Sonne genau im Süden steht, müssen die Bäume aus dem Tiergarten-Park ihre Schatten so werfen, dass sie leicht diagonal zum Brandenburger Tor hin auf die Straße des 17. Juni treffen. Genau dies passiert auf dem ARD-Bild von der Demonstration am 1.8.2020 – wobei der Schatten vielleicht noch etwas mehr Neigung zum Brandenburger Tor aufweist, als er aufweisen müsste, wenn die Sonne direkt im Süden steht. Jedenfalls muss dieses ARD-Bild um spätestens 14 Uhr entstanden sein, als die Demonstrationen noch in der Stadt unterwegs waren. Das ARD-Bild kann folglich keine authentische Vorstellung davon vermitteln, wie stark die Demonstration tatsächlich frequentiert war.



<https://www.rnd.de/politik/protest-der-rucksichtslosen-wie-20000-corona-leugner-die-zweite-welle-herbeirufen-6XJTUG5IM5DQTL34KUK7RTUT3A.html>

Auf diesem Closeup, das wegen des intensiveren Schattenwurfs der Bäume zu einem etwas späteren Zeitpunkt aufgenommen worden sein dürfte, kann man gut ermessen, wie voll die Straße des 17. Juni war.

Und hier zum Vergleich die Love Parade 1997, an der mehr als 1 Million Menschen teilnahmen:



Für den Gegenwartsbezug der streitgegenständlichen Fragen ist dieser Befund von gewichtiger Bedeutung. Sollte die Polizei nämlich eingestehen müssen, dass die Teilnehmerzahl deutlich höher war als bisher verkündet, müsste die Tagesschau, deren Tätigkeit wir alle mitbezahlen, ihre Bildberichterstattung vom 1.8.2020 umgehend berichtigen. Eine solche Berichtigung wäre in diesem Fall mit sofortiger Wirkung geboten, damit bei den Zuschauern nicht dauerhaft eine falsche Vorstellung hängenbleibt.

III. Grundrechtsrüge

Wir rügen bereits jetzt die Verletzung von Art. 5 GG und von Art. 10 EMRK.

Auskunftsanspruch gem. Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz- und Verbraucherinformationsgesetz

Der Antragsteller bantragt zudem die Überlassung der folgenden Dokumente in Kopie gem. Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz:

- **Luftbilder sämtlicher den Laufweg der Demonstration überfliegender Polizeihelikopter**
- **Luftbilder sämtlicher die Hauptkundgebung überfliegender Polizeihelikopter**
- **Sämtliche Lageberichte der Polizei zum Demonstrationsgeschehen am 01.08.2020 (gesamter Tag)**

Mit anwaltlichem Schreiben vom 2. August 2020 hat er die fraglichen Unterlagen herausverlangt mit Frist bis zum 3. August, 19 Uhr

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 2. August 2020, Anlage 2

Nachdem der Antragsgegner die ihm gesetzte Frist fruchtlos hat verstreichen lassen, hat ihm der Antragsteller eine Nachfrist bis zum 7. August 2020, 11 Uhr, gesetzt.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 3 August 2020, Anlage 3

Auch insoweit die Rechtsschutz geboten.

Der Eilantrag ist zulässig und begründet.

Vorliegend erfordern die besonderen Umstände die Herausgabe der verlangten Dokumente. Der Antragsgegner hat seinen Twitterfeed hinsichtlich der Demonstrationen am "Tag der Freiheit" am 2. August 2020, einen Tag nach dem Demonstrationsgeschehen gelöscht. Die Polizeieinsätze am Tag vor und am Tag nach der Demonstration sind aber weiterhin vollumfänglich einsehbar. Der Verdacht liegt daher nahe, dass der Antragsgegner wichtige Informationen hinsichtlich des Demonstrationsgeschehens der Öffentlichkeit vorenthalten möchte.

Der Antragsgegner hat öffentlich mitteilen lassen, dass er Luftaufnahmen von den am 1. August 2020 fliegenden Polizeihubschraubern nicht aufbewahrt habe. Gleichzeitig ist in den Medien das im Schriftsatz bereits gezeigte Foto präsentiert worden, das ein Journalist von der Siegestsäule aus gemacht haben will. Es zeigt die große Demonstration, allerdings jedoch wie die Zeugenaussage von Nils Wehner und Nadine Müller zeigt, noch nicht im Zustand des Beginns der Kundgebung. Dieses machen die Zeugen daran fest, dass von 14 der von ihnen bereitgestellten, von Teilnehmern begleiteten Kundgebungs-LKWs lediglich die zwei ersten auf dem Überblicksfotos zu sehen waren, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Demonstration im Endzustand noch deutlich mehr Teilnehmer aufgewiesen haben muss, als bereits auf dem Foto sichtbar.

Glaubhaftmachung: Bildbeschreibung wie vorstehend

Zur Abschätzung der gesellschaftlichen Akzeptanz der stark grundrechtsbeschränkenden Corona-Massnahmen der Regierung ist es ein entscheidender Aspekt, von wievielen Teilnehmern die Demonstrationen, insbesondere aber die Hauptkundgebung, besucht wurde(n) und wie diese als gesellschaftliche Gruppierung einzuordnen sind. Sollte es sich tatsächlich lediglich um ein "Grüppchen" von 17.000 Teilnehmern gehandelt haben, so wäre möglicherweise vorstellbar, dass es sich dabei wirklich um überwiegend Verschwörungstheoretiker, linke Esoteriker, rechtsradikale Spinner etc. gehandelt haben könnte, wie es in der Presse dargestellt worden ist. Sollten die Teilnehmerzahl aber bei 800.000 bzw. möglicherweise sogar bei ca. 1,3 Millionen gelegen haben, so ist davon auszugehen, dass es sich insoweit nicht nur um eine Meinungskundgebung vereinzelter Randgruppen-Mitglieder gehandelt hat, sondern dass es sich um ein Anliegen handelt, das von einem prozental gewichtigen Teil der Bevölkerung als ausgesprochen bedeutsam angesehen wurde und wird, z.B. wegen als unverhältnismässig erlebten Leidensdrucks, einem hohen Mass an Kollateralschäden etc. Ein Auseinanderbrechen von Regierungsmeinung, Medienkommunikation und Bewertung durch die demokratische Basis, dem Souverän gem. Art. 20 GG, stellt eine Gefahr für den Bestand der Demokratie dar, so dass unmittelbar Aufklärung geboten ist.

IV. Einzelrichter/in

Mit der Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin/den Einzelrichter erkläre ich mich einverstanden.

Einfache Abschrift anbei.

gez. Fischer

Rechtsanwältin Viviane Fischer